

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b866a0ad-a5b1-3295-af92-0b6cf62ac0c3>

#### Bibliografie

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| <b>Titel</b>                   | Handelsgesetzbuch |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | HGB               |
| <b>Normtyp</b>                 | Gesetz            |
| <b>Normgeber</b>               | Bund              |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | 4100-1            |

## § 366 HGB - Gutgläubiger Erwerb einer beweglichen Sache

(1) Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des [Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft.

(2) Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des [Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Sache zu verfügen, betrifft.

(3) <sup>1</sup>Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Frachtführers oder Verfrachters, des Spediteurs und des Lagerhalters steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß Absatz 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrecht gleich. <sup>2</sup>Satz 1 gilt jedoch nicht für das gesetzliche Pfandrecht an Gut, das nicht Gegenstand des Vertrages ist, aus dem die durch das Pfandrecht zu sichernde Forderung herrührt.

